

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. September 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-240  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 33-1.6.5-170/05

## Bescheid

über  
die Änderung und Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 25. Juli 2005

**Zulassungsnummer:**

Z-6.5-1335

**Antragsteller:**

Dictator Technik GmbH  
Gutenbergstraße 9  
86356 Neusäß

**Zulassungsgegenstand:**

Feststellanlage "Dictator RM" für Feuerschutzabschlüsse

**Geltungsdauer bis:**

31. Juli 2010

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1335 vom 25. Juli 2005. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Der Abschnitt 2.1.2.1 wird nach dem letzten Absatz wie folgt ergänzt:

Die Energieversorgung der motorischen Öffnungshilfe muss bei Alarm oder Störung durch das Abschaltmodul AR 20 unterbrochen werden.

2. Der Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

### **4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

#### **4.1 Monatliche Überprüfung**

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Die monatliche Überprüfung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

#### **4.2 Jährliche Prüfung und Wartung**

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

3. Auf der Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird die Bezeichnung der Tabelle "zusätzliche Rauchmelder" in "zusätzliche Brandmelder" geändert und die Liste 1b um die lfd. Nr. 22 sowie die Tabelle "zusätzliche Brandmelder" um eine Zeile ergänzt:

lfd. Nr.	Auslösevorrichtung mit Brandmelder	zugehörige Energieversorgung	Feststellvorrichtungen
22	Wärmemelder WM 2000	nach Liste 2	nach Liste 3

#### zusätzliche Brandmelder

Typenbezeichnung	Hersteller	für lfd. Nr.
Wärmemelder WM 2000	Dictator	12, 21

Bolze

